UNIVERSITÄT LUZERN

Wegleitung zur Durchführung von Lehre an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung

am 1. Februar 2023

§ 1 Lehrverpflichtung gerechnet auf eine 100 % Anstellung

- ¹ Ordentliche und ausserordentliche Professuren 8 Semesterwochenstunden (nachfolgend SWS genannt)
- ² Assistenzprofessuren 4 SWS
- ³ Lehr- und Forschungsbeauftragte 16 SWS
- ⁴ Andere Dozierendenkategorien (TP, PD; KD etc.) im Rahmen der geltenden Wegleitungen
- ⁵ Postdocs max. 2 SWS
- ⁶ Assistierende/Doktorierende max. 2 SWS

§ 2 Anrechnungen

- ¹ Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien werden alle voll angerechnet je nach Umfang.
- ² Exkursionen werden nicht separat angerechnet, können aber Teil einer Vorlesung, Übung oder eines Seminars sein.
- ³ Online-Angebote, die einen vergleichbaren Betreuungsaufwand wie Präsenzveranstaltungen haben, können analog angerechnet werden. Online-Angebote ohne zusätzlichen Betreuungsaufwand werden nicht angerechnet.
- ⁴ Sind an Lehrveranstaltungen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt, werden die Lehrleistungen entsprechend dem Mass der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig auf die Lehrverpflichtung angerechnet.
- ⁵ Bei der erstmaligen Durchführung einer Lehrveranstaltung werden einmalig die doppelten SWS angerechnet.
- ⁶ Die Betreuung/Erstbegutachtung von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) kann auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.
- ⁷ Pro abgeschlossene Arbeit können 0.5 SWS pro Semester angerechnet werden. Insgesamt dürfen 2 SWS pro Semester nicht überschritten werden. Das Lehrangebot muss dabei gemäss der geltenden StuPOs gewährleistet bleiben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt nach der Verabschiedung durch die Departementsversammlung am 31. Oktober 2022 in Kraft.